

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung von Grundschulern

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. v. 22.08.1998 (GVBL S. 796) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2020-1-1-I), sowie aufgrund von Artikel 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG i. d. F. der Bek. v. 04.04.1993 (GVBl S. 264) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung Ferienbetreuung Gebühren. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Ferienbetreuung besucht bzw. das zum Besuch angemeldet wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuldner haben der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder die Gebühren rechtzeitig zu überweisen. Eine Barzahlung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Gesamtschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Neufahrn Änderungen, die für die Gebührenerhebung erheblich sind, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren i. S. v. § 4 entstehen erstmals mit der Anmeldung des Kindes zur Ferienbetreuung. Das zum Selbstkostenpreis angebotene Mittagessen löst mit der Anmeldung zur Teilnahme einen Anspruch der Gemeinde aus. Zu Unrecht erhaltene Gebühren und Essensgelder werden zurückerstattet.

§ 4 Benutzungsgebühren

Der Besuch der Ferienbetreuung kostet 8 € pro Betreuungstag und ist wochenweise buchbar.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Neufahrn, den XX.XX.2016

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister